



INHALT DIESER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Reiserücktrittsversicherung und Reiseabbruch

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Bestimmungen gelten für den gesamten Versicherungsvertrag, sofern keine anderslautende Bestimmung vorliegt.

1. Begriffsbestimmungen

Versicherungsnehmer

VAB nv/AG mit Gesellschaftssitz in Belgien, Pastoor Coplaan 100, 2070 Zwijndrecht, BE 0436.267.594 RJP Antwerpen, unabhängiger Agent, FSMA 030252 A. Der Versicherungsnehmer ist für die tatsächliche Vertragserfüllung verantwortlich und Ihr erster Ansprechpartner, wenn Sie Fragen oder Beschwerden haben.

Versicherer

KBC Verzekeringen NV/AG, mit Gesellschaftssitz in Belgien, Professor Roger Van Overstraetenplein 2, 3000 Leuven, BE 0403.552.563, RJP Löwen (Leuven), zugelassen für alle Zweige unter Code 0014 (KE 4. Juli 1979, BS 14. Juli 1979) bei der Belgischen Nationalbank, de Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel, Belgien. Der Versicherer garantiert die in Kapitel II. aufgeführten Leistungen.

Wir

Der Versicherer und der Versicherungsnehmer zusammen.

Versicherte(r)

- ✓ Die Personen, die namentlich in den Sonderbedingungen unter dem Titel 'versicherte Personen' genannt sind, unter der Bedingung, dass sie ihren Wohnsitz und auch ihren Hauptwohnhort in Belgien haben und dass die geschuldete Prämie in Gänze gezahlt wurde. Die Zahlung ist zwingende Voraussetzung für das Wirksamwerden des Versicherungsschutzes.
- ✓ Speziell für Kurzzeit-Police sind Personen mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in der Schweiz versicherungsberechtigt, sofern die Reise durch einen Reiseveranstalter oder eine Reiseagentur organisiert wird, welche(r) in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg tätig ist, oder sofern sie zusammen mit in Belgien wohnhaften Personen und mit einem in Belgien angemeldeten Fahrzeug reisen.

Falls Personen ihren Wohnsitz an derselben Adresse wie der Unterzeichner haben, aber nicht als Anspruchsberechtigte in der Police aufgeführt sind, hat die VAB nv/AG das Recht, die Prämie nach erfolgter Kostenerstattung anzugleichen. In diesem Fall sprechen wir von nicht-böswilligem Verschweigen von Informationen. Falls es sich um Personen handelt, die ihren Wohnsitz nicht an derselben Adresse wie der Unterzeichner haben und nicht über eine andere Police bei der VAB nv/AG versichert sind, behält die VAB nv/AG sich das Recht vor, die Kostenerstattung zu verweigern.

Wohnsitz

Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer ist dies ihr Gesellschaftssitz, für den Versicherten ist es die Adresse in Belgien, die in der Police angegeben ist. KBC Verzekeringen tritt gegenüber jedem haftpflichtigen Dritten in die Rechte und Forderungen jeder Person ein, die Anspruch auf den Versicherungsschutz und die Hilfeleistungen hat, und dies bis in Höhe ihrer Kostenerstattung.

2. Laufzeit der Police

Die Versicherungspolice kommt mit ihrer Ausfertigung zustande und wird gegen Zahlung der vollständigen (1.) Prämie vor dem Abreisedatum angenommen. Die Versicherung gilt für unerwartete Ereignisse innerhalb des in der Police angegebenen Versicherungszeitraums.

Der Versicherungszeitraum ist in der Police mit einer Laufzeit angegeben, die der Dauer der Reise entspricht und frühestens um 00.00 Uhr nach dem Tag der Zahlung der Prämie anfängt. Die Reiserücktrittsversicherung beginnt am Unterzeichnungsdatum dieser Versicherung.

Die Versicherungen enden um 24.00 Uhr an dem Datum, das in der Police als Enddatum der Reise angegeben ist.

Wenn die Reise vor dem Anfangsdatum der Versicherung gebucht wurde, darf die Abreise frühestens 30 Tage nach dem Anfangsdatum dieser Versicherung folgen.

Die Police wird am Enddatum nicht verlängert.

Gemäß dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen zahlt die VAB nv/AG die Prämie nicht zurück.

Verjährung

Die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Danach kann diese Versicherung nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag des Schadensfalls. Erfahren Sie erst später von dem Schadensfall, so beginnt die Verjährungsfrist erst an dem Datum, an dem Sie den Schaden festgestellt haben. Alle Ansprüche auf eventuelle Kostenerstattungen laufen nach 5 Jahren ab.

3. Wo ist die Versicherung gültig?

Weltweit, einschließlich Belgiens, sofern es zu mindestens 1 Übernachtung außerhalb des Wohnsitzes kommt.

4. Was tun bei Beschwerden?

Bei einer Beschwerde können Sie sich an die VAB-Beschwerdeabteilung wenden (*klachtenbehandeling@vab.be* oder 03 253 61 40). Falls Sie zu keiner Einigung kommen, können Sie sich an das KBC-Beschwerdemanagement wenden: KBC-Klachtenmanagement, Brusselsesteenweg 100, 3000 Löwen (Leuven), *klachten@kbc.be*, Tel. 0800 620 84 (*gebührenfrei*). Kommt es auch hier zu keiner zufriedenstellenden Lösung, können Sie sich an den Ombudsmann der Versicherungen wenden: Ombudsman van de Verzekeringen, de Meeûsplantsoen 35, 1000 Brüssel, *info@ombudsman.as*. Selbstverständlich haben Sie auch stets das Recht, ein Gerichtsverfahren vor einem belgischen Gericht anzustrengen.

5. Was ist nicht versichert?

- ✓ Leistungen aller Art, ob organisatorisch oder finanziell, wenn sie nicht zum Zeitpunkt des Ereignisses bei der VAB-Alarmzentrale angefordert wurden oder wenn die Assistance nicht von uns oder nicht mit unserem Einverständnis erbracht wurde oder wenn die vorgeschriebenen Verfahren nicht eingehalten wurden, unter anderem dann, wenn die nötigen Beweise nicht erbracht wurden;
- ✓ Vorsätzliche und/oder rechtswidrige Handlungen Ihrerseits sowie die Einziehung des Fahrzeugs durch eine örtliche Behörde als Folge hiervon;
- ✓ Flugreisen, wenn Sie Mitglied der Besatzung sind oder während des Flugs eine Berufstätigkeit ausüben, die mit dem Flug oder dem Flugzeug zusammenhängt;
- ✓ Teilnahme an extremen Outdoor-Aktivitäten. Damit meinen wir Outdoor-Aktivitäten, bei denen die extremen Bedingungen oder der Schwierigkeitsgrad potentiell eine Lebensgefahr beinhalten. *Wintersport*: Ski-Akrobatik, Bobfahren, extreme Firnschneeabfahrten, Eishöhlenwandern, Heliskiing, Eisklettern, Para-Ski, Rodeln, Schanzenspringen, Skeleton, Ski-Bergsteigen, Off-Piste-Skifahren, Freestyle-Skiing mit Figurenspringen, Skijöring, Ski-Gliding, Snorkel-Skiing, Off-Piste-Snowboarden, Speed-Races, Speed-Ski. *Wassersport*: Canyoning, Cliff-Jumping, Tiefseetauchen, Free-Diving, Höhlentauchen, Kajakfahren (*hoher Schwierigkeitsgrad*), Offshore-Powerboat-Racing, Rafting, Wasserskirennen, Solo-Seefahren, Offshore-Kanufahren ohne sachkundige Begleitung. *Bergsport*: Bergsteigen, alpines Klettern, Bouldering, Downhill-Racing/Biking, Höhlenwandern, Sportklettern, Vulkan-Surfen, Yetiballing. *Luftsport*: Base-Jumping, Deltasegeln, Gleitschirmfliegen, Parasailing, Hängegleiten, Stuntfliegen, Ultraleichtfliegen, Fallschirmspringen, Segelfliegen. *Sonstige Sportarten*: Bungee-Jumping, Horseball, Auto-/Motorrad-/Außenbordmotorboot-Rennen, Großwildjagd, Kampfsport. Für die hier nicht aufgeführten Aktivitäten gewähren wir Versicherungsschutz, sofern die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden. Die Ausübung aller Sportarten/Aktivitäten als Beruf oder gegen Zahlung, einschließlich Wettkämpfen und Training, ist ausgeschlossen;
- ✓ Folgen nuklearer oder atomarer Unfälle oder Strahlungen;
- ✓ Übermäßiger Alkoholkonsum oder Anwendung von Arznei- oder Betäubungsmitteln, die nicht ärztlich verschrieben wurden, außer wenn dies in keinem kausalen Zusammenhang mit dem schadensauslösenden Ereignis steht;
- ✓ Geplanter medizinischer Tourismus;

- ✓ Krieg, Streik und Aufruhr sowie Bürgerkrieg, außer wenn dies in keinem kausalen Zusammenhang mit dem schadensauslösenden Ereignis steht;
- ✓ Naturkatastrophen, wie Lawinen, Steinschlag, Felsverschiebungen, Erdbeben, Erdbeben, Druck durch Schneemassen, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Waldbrand, Sturm, Orkan und alle sonstigen Wetterbedingungen..., außer wenn dies in den spezifischen Bedingungen der unterzeichneten Versicherungsleistungen anders festgelegt ist;
- ✓ Länder oder Städte, für die zum Zeitpunkt der Reisebuchung und/oder der Abreise das Auswärtige Amt oder lokale Behörden eine Reisewarnung ausgegeben hatten oder ein Einreiseverbot galt;
- ✓ Ereignisse außerhalb der Skipiste mit oder ohne Begleitung;
- ✓ Selbstmord, Selbsttötung oder Suizidversuch.

Wir haften nicht für Folgendes:

- ✓ Verspätete, unvollständige oder ausgebliebene Ausführung der Hilfeleistung oder Unzulänglichkeiten bei ihrer Ausführung durch Umstände, auf die wir keinen Einfluss haben, oder im Fall höherer Gewalt, wie Terror, Krieg, Aufstand, Aufruhr, Streik, Vergeltungsmaßnahmen, eingeschränkte Bewegungsfreiheit, Radioaktivität, (zwingende) Bestimmungen belgischer oder ausländischer Behörden (z. B. Reisewarnung oder Einreiseverbot, Lockdown, Quarantänemaßnahmen...), Naturkatastrophe usw.

6. Welche Pflichten haben Sie?

Unsere finanziellen Versicherungsleistungen sind stets auf unvorhergesehene zusätzliche Ausgaben begrenzt, d. h. auf die Kosten, die Sie nicht getätigt hätten, wenn das Ereignis, für das die Assistance angefordert wurde, nicht eingetreten wäre. Wir versichern also keine Kosten, die zwar unerwünscht, aber erwartet oder geplant sind.

Gezahlte Kostenerstattungen und/oder erbrachte Dienstleistungen, für die die VAB nv/AG nicht aufkommen musste, sind innerhalb von 30 Tagen zurückzahlen. Diese Dienstleistungen werden einzig und allein auf Anfrage des Versicherten oder seiner Anspruchsberechtigten erbracht. Im Fall eines Unfalls mit Körperverletzung oder einer Krankheit können wir gegebenenfalls eine ärztliche Kontrolluntersuchung durchführen. Mit dem Kauf dieses Versicherungsprodukts erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir über unseren eigenen Arzt (unter Einhaltung des Datenschutzes, aber zur ausführlichen Kenntnis der medizinischen Sachlage) Zugang zu Ihren medizinischen Daten erhalten, nachdem Sie eine entsprechende Versicherungsleistung beantragt haben.

Der Versicherte ist zu Folgendem verpflichtet:

- ✓ An den administrativen Formalitäten und Pflichten mitwirken, die nötig sind, um die angeforderte Assistance erbringen zu können.
- ✓ Die VAB nv/AG korrekt über den versicherten Schadensfall informieren und die korrekten persönlichen Angaben, die Familiensituation und die Kontaktangaben mitteilen.
- ✓ Die Kosten anhand von Originalrechnungen und/oder -bescheinigungen belegen.
- ✓ Der VAB nv/AG die ungenutzten Fahrausweise übermitteln, wenn wir die Rückführung oder Rückkehr bezahlt haben.
- ✓ Die geforderten Beweise erbringen. Wenn dem Versicherten dies nicht gelingt, führt dies dazu, dass die Versicherungsleistung verweigert wird.

7. Rechtseintritt

Jede Person, die den Versicherungsschutz und die Assistance beansprucht, setzt automatisch die VAB nv/AG in ihre Rechte und Forderungen gegenüber der Krankenkasse und/oder jedem haftpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistungen der VAB nv/AG ein.

II. REISERÜCKTRITT UND REISEABBRUCH

A. Der Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz gilt unter den Bedingungen des Reisevertrags. Unter Reise verstehen wir, dass man sich an einen anderen Ort im In- oder Ausland begibt und hierfür mindestens 1 Übernachtung gebucht hat oder anhand eines Rückfahrausweises belegen kann, dass es sich um einen Aufenthalt von mindestens 2 aufeinanderfolgenden Tagen handelt. Der Versicherungsschutz beinhaltet die Erstattung der Reiserücktritts- oder Reiseänderungskosten aus 1 der folgenden Gründe:

1. Gesundheitliche Gründe

Der gesundheitliche Grund muss von einem anerkannten Arzt festgestellt werden und den abgeschlossenen Reisevertrag unmöglich machen.

- ✓ Todesfall, Krankheit oder Unfall folgender Person(en):
 - ✓ des/der Versicherten, seines/ihrer Lebenspartners, einer blutsverwandten oder verschwägerten Person bis 2. Grades, einschließlich der Mitglieder der Schwiegerfamilie;
 - ✓ der Person, die ihren Wohnsitz zusammen mit dem/der Versicherten an derselben Adresse hat und für die der/die Versicherte aufsichts- oder unterhaltspflichtig ist;
 - ✓ des/der Verlobten oder der Person, mit welcher der/die Versicherte bereits Hochzeitsvorkerungen getroffen hat, sowie seiner/ihrer Familienmitglieder bis 1. Grades;
 - ✓ der Person, die auf dem Versicherungsschein angegeben ist und die die Aufsichtspflicht für das minderjährige oder behinderte Kind des/der Versicherten hat;
 - ✓ des ehemaligen Lebenspartners des/der Versicherten, wenn die Betreuung der Kinder, die den/die Versicherte(n) nicht auf der Reise begleiten, dadurch unmöglich wird;
 - ✓ einer einzigen, vorher in dem Versicherungsschein von Ihnen angegebenen Person.
- ✓ Eine dringende unvorhergesehene medizinische Behandlung des Versicherten oder eines Familienmitglieds bis 2. Grades mit chronischer oder vorbestehender Krankheit;
- ✓ Todesfall oder Krankenhausaufenthalt eines Mitglieds der Gastfamilie, bei welcher der Versicherte seinen Urlaub zu verbringen gedachte;
- ✓ Wenn der Versicherte die für die Reise erforderlichen Impfungen aus medizinischen Gründen nicht erhalten darf;
- ✓ Komplikationen oder Probleme bei der Schwangerschaft der Versicherten oder eines Familienmitglieds bis 1. Grades, einschließlich der frühzeitigen Entbindung mindestens 4 Wochen vor dem ausgerechneten normalen Termin;
- ✓ Schwangerschaft der Versicherten oder ihrer Lebenspartnerin unter der Bedingung, dass die Reise in den letzten 12 Wochen der Schwangerschaft geplant ist und die Schwangerschaft bei Meldung der Reise nicht bekannt war;
- ✓ Wenn Sie oder ein Familienmitglied bis 1. Grades innerhalb von 7 Tagen vor der Abreise oder während der Reise zu einer dringenden Organtransplantation gerufen werden (als Spender oder Empfänger).

2. Arbeit und Studium

- ✓ Kündigung des Arbeitsvertrags des/der Versicherten, seines/ihrer Lebenspartners oder eines Elternteils eines versicherten Studierenden, welcher die Reise gebucht hat, durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen;
- ✓ Streichung des bereits gewährten Urlaubs des Versicherten durch seinen Arbeitgeber wegen des Ausfalls eines Kollegen/einer Kollegin, der/die den Versicherten ersetzt, durch Krankheit, Unfall oder Todesfall;
- ✓ Zwingend erforderliche Anwesenheit des Versicherten infolge eines neu abgeschlossenen Arbeitsvertrags mit einer Mindestlaufzeit von 3 aufeinanderfolgenden Monaten;

- ✓ Notwendige Anwesenheit des Versicherten, der eine freiberufliche oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, wegen des Ausfalls der im Versicherungsschein genannten beruflichen Ersatzperson des Versicherten durch Krankheit, Unfall oder Todesfall;
- ✓ Zweite Prüfungssitzung eines versicherten Studierenden unter der Bedingung, dass die Prüfungen in der geplanten Urlaubszeit oder innerhalb von 30 Tagen nach der geplanten Urlaubszeit stattfinden. Voraussetzung ist, dass die Nachprüfung nicht aufgeschoben werden kann und die unzureichenden Noten vor Buchung der Reise nicht bekannt waren;
- ✓ Streichung des Urlaubs eines Berufssoldaten/einer Berufssoldatin wegen einer Auslandsmission, sofern der Marschbefehl erst nach Buchung der Reise mitgeteilt wurde;
- ✓ Berufliche Versetzung des Versicherten, wenn sie einen Umzug erforderlich macht.

3. Wohnung

- ✓ Schwerwiegender Sachschaden an der Eigentums- oder Mietwohnung des Versicherten, wenn der Schaden innerhalb von 30 Tagen vor dem Abreisedatum oder während der Reise entsteht;
- ✓ Kündigung einer Mietwohnung, wenn die Wohnung innerhalb von 30 Tagen vor der Abreise oder während der Reise geräumt werden muss und die Kündigung erst nach der Buchung bekannt und innerhalb von 3 Monaten vor der Abreise zugestellt wurde.

4. Rechtliche Gründe

- ✓ Obligatorische Anwesenheit des Versicherten als Zeuge oder Jury-Mitglied vor Gericht innerhalb der Urlaubszeit;
- ✓ Wenn Sie oder ein Familienmitglied bis 1. Grades innerhalb von 7 Tagen vor der Abreise oder während der Reise zu Rechtshandlungen vor öffentlichen Instanzen wegen der Adoption eines Kindes aufgerufen werden;
- ✓ Verweigerung des benötigten Visums durch die Behörden des Ziellandes, unter der Bedingung, dass:
 - ✓ Sie die Antragsformalitäten rechtzeitig erledigt haben;
 - ✓ die Verweigerung nicht mit einem allgemeinen Einreiseverbot zusammenhängt, das die Behörden des Ziellandes verhängt haben;
 - ✓ Sie noch niemals mit einer Verweigerung konfrontiert waren.
- ✓ Endgültige Zerrüttung der Ehe, wenn das Scheidungsverfahren zum Zeitpunkt der Reisebuchung noch nicht angelaufen war. Hiermit gleichgestellt ist die Auflösung eines standesamtlich aufgestellten Vertrags zum gesetzlichen Zusammenwohnen. Hierzu müssen Sie die nötigen offiziellen Bescheinigungen einreichen, die die Zerrüttung oder Auflösung belegen.

5. Straftat/Verbrechen

- ✓ Wenn der Versicherte innerhalb von 7 Tagen vor dem Abreisedatum Opfer eines Car- oder Homejackings wurde;
- ✓ Wenn der Versicherte oder ein Familienmitglied bis 2. Grades Opfer eines Kidnappings wurde, einschließlich des Verschwindens oder der Entführung von Kindern durch 1 Elternteil;
- ✓ Diebstahl der für die Reise benötigten Ausweis- oder Reisedokumente unter Gewaltanwendung oder mit Einbruch innerhalb von 5 Tagen vor der Abreise;
- ✓ Diebstahl, Unfall oder Brand des Fahrzeugs des Versicherten zum Zeitpunkt der Abreise oder während der Fahrt zum Urlaubsziel.

6. Andere Gründe

- ✓ Krankheit oder Unfall mit hierdurch derartiger körperlicher Beeinträchtigung, dass diese zwar die Reise an sich nicht unmöglich macht, wohl aber die Teilnahme an zuvor gebuchten Aktivitäten, z. B. bei einem Sport- oder Erlebnisurlaub (*Ski, Trekking...*);
- ✓ Verspätung zu dem im Reisevertrag festgelegten Boarding-Zeitpunkt bei der Abreise oder während einer Etappe infolge einer Fahrverhinderung von über 1

Stunde wegen eines Verkehrsunfalls auf der Fahrt zur Boarding-Stelle. Der Versicherungsschutz wird auf Verspätungen wegen mechanischer Panne ausgeweitet, unter der Bedingung, dass eine Bescheinigung eines Pannendienstes oder eines anerkannten Assistance-Unternehmens vorgelegt werden kann;

- ✓ Wilder, unangekündigter Streik am Ort der Abreise in Belgien, wodurch die Boarding-Stelle zu spät erreicht wurde.

Dieser Versicherungsschutz (A.1 bis A.6) wird dem Versicherten auch dann gewährt, wenn der Reiserücktritt vom Mitreisenden (*der alleinigen Person oder dem alleinigen Paar, einschließlich der Familienmitglieder, die ihren Wohnsitz an derselben Adresse haben*) aus 1 der oben genannten Gründe ausgeht, sofern dieser Mitreisende ebenfalls eine VAB-Reiseversicherung mit Rücktrittsversicherungsschutz abgeschlossen hat und der Versicherte seine Reise durch den Reiserücktritt des Mitreisenden alleine unternehmen muss.

B. Was ist nicht versichert?

Wir erbringen keine Leistungen bei:

- ✓ Ereignissen, die Ihnen zum Zeitpunkt der Reisebuchung oder des Abschlusses dieser Versicherung bekannt waren und als dermaßen sicher galten, dass der Reiserücktritt nicht mehr als unerwartet und unerwünscht zu betrachten ist;
- ✓ Körperverletzung oder Todesfall infolge eines Unfalls oder einer Krankheit, für die der behandelnde Arzt zum Zeitpunkt der Reisebuchung und bei Abschluss des Versicherungsvertrags eine (para)medizinische Behandlung verschrieben hatte;
- ✓ Reisen, die während eines Krankheitsurlaubs gebucht wurden;
 - Einer fortschreitenden angeborenen Krankheit;
- ✓ Bei vorbestehender Krankheit, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung in einem terminalen oder weit fortgeschrittenen Stadium war, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Todesfall oder den Fall einer akuten Lebensgefährdung;
- ✓ Unfällen oder Störungen infolge:
 - ✓ der Ausübung von Bergsteigen in freiem Gelände, Großwildjagd, Höhlenwandern, Unterseefischfang oder Kampfsport;
 - ✓ der Teilnahme an Rennen, Geschwindigkeitsversuchen oder -wettkämpfen aller Art;
 - ✓ der Ausübung von Sport in beruflicher Form oder gegen Bezahlung, einschließlich des hiermit verbundenen Trainings.
- ✓ Psychischen, psychosomatischen, geistigen oder neurologischen Störungen, einschließlich Angstzuständen, Depression, Neurose und Psychose, außer wenn die Störung zum ersten Mal auftritt und aus diesem Grund eine dringende Krankenhauseinweisung erforderlich ist;
- ✓ Freiwilligem Schwangerschaftsabbruch;
- ✓ Insolvenz des Versicherten;
- ✓ Verspätung durch Verkehrsbehinderungen und sonstige geläufige Vorfälle;
- ✓ Administrativen, visumsbedingten und sonstigen derartigen Kosten;
- ✓ Widrigen Wetterbedingungen am Zielort, außer wenn sie einen Fall höherer Gewalt darstellen, weil die lokale Infrastruktur schwerwiegend beschädigt ist;
- ✓ Ereignissen, die auf übermäßigen Konsum von Alkohol oder nicht ärztlich verschriebenen Arznei- oder Betäubungsmitteln zurückzuführen sind;
- ✓ Epidemien und Pandemien;
- ✓ Symposien;
- ✓ Selbstmord, Selbsttötung oder Suizidversuch;
- ✓ Arbeitskonflikten und Anschlägen, (*Bürger-*)Krieg oder ähnlichen Handlungen, Aufruhr oder Terror;



- ✓ Folgen nuklearer oder atomarer Unfälle oder Strahlungen.

Die oben genannten Ausschlüsse gelten nicht nur für den Versicherten, sondern auch für die Personen, deren medizinischer Zustand die Ursache des Antrags auf eine Versicherungsleistung ist, und sofern der Versicherte hiervon weiß.

- ✓ Die in der Police genannte Summe bis max. 20.000 € pro Versicherten pro Reise und bis max. 50.000 € pro Familie pro Reise.
- ✓ Es wird keine Selbstbeteiligung berechnet.

C. Wie ist die Kostenerstattung zu beantragen?

Die Kostenerstattung kann beantragt werden, indem man die Schadensfallanzeige auf vab.be/nl/pech-en-reisbijstand/terugbetaling-kosten/aangifte-annulatiekosten ausfüllt und sie zusammen mit den nachstehenden Belegen einreicht. Die Schadensfallanzeige beinhaltet alle sachdienlichen Informationen über Umstände, Art und Umfang des Schadens.

- ✓ Bei Verspätung am Endzielort: die Bordkarte zusammen mit der Bescheinigung des Beförderungsunternehmens (*Flug- oder Bahngesellschaft*);
- ✓ Buchungsbeleg und/oder Rechnung;
- ✓ bei medizinischen Gründen: ein ärztliches Attest.

Wenn die Krankheit oder der Unfall während des Auslandsaufenthalts eingetreten ist, muss das ärztliche Attest vor Ort ausgestellt werden. Zu dem Reiseabbruch müssen Sie innerhalb von 7 Tagen nach Ihrer Rückkehr in Belgien eine schriftliche Schadensfallanzeige bei uns einreichen.

Zum Reiserücktritt müssen alle erforderlichen und nützlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Rücktrittskosten so gering wie möglich zu halten, d. h. dass der Versicherte ab dem Augenblick, in dem er von einem Ereignis erfährt, das den Reiserücktritt verursachen kann, unverzüglich die Reiseagentur oder den Reiseveranstalter hiervon in Kenntnis setzen muss. Die Kostenerstattung wird stets auf Grundlage der Rücktrittskosten berechnet, die entsprechend den Bedingungen des Reisevertrags bei einem Rücktritt innerhalb von 48 Stunden ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherte von dem Ereignis erfährt, geschuldet sind.

Wir erstatten:

im Rücktrittsfall:

- ✓ 100 % der Vertragsbruchschädigung, die der Versicherte vertragsgemäß schuldet. Wenn die Versicherungssumme nicht den Gesamtkosten der Reise entspricht, gilt die Proportionalitätsregel. In diesem Fall wird die Kostenerstattung auf Grundlage des Verhältnisses zwischen Versicherungssumme und Gesamtkosten der Reise berechnet;
- ✓ Die zusätzlich getätigten Hotel- und/oder Änderungskosten, wenn der versicherte Mitreisende zurücktritt und der andere Versicherte beschließt, die Reise alleine anzutreten. Die Kostenerstattung unsererseits überschreitet in keinem Fall die Rücktrittskosten;
- ✓ Im Fall einer Fahrverhinderung des Privatfahrzeugs, wenn der Versicherte die Reise dennoch mit einem Mietwagen antreten kann. In diesem Fall leisten wir eine Kostenerstattung auf den Nettomietpreis des Fahrzeugs bis in Höhe der erstattungsfähigen Rücktrittskosten. Maut-, Kraftstoff- oder eventuelle Versicherungskosten werden nicht erstattet.

im Fall eines Reiseabbruchs:

- ✓ Den nicht rückforderbaren Teil des gezahlten Reisekostenbetrags proportional zur Anzahl in Anspruch genommener Urlaubstage ab dem Zeitpunkt der Rückkehr am Wohnsitz oder ab dem Tag der Krankenhauseinweisung im Ausland. Wenn die Versicherungssumme nicht den Gesamtkosten der Reise entspricht, gilt die Proportionalitätsregel. In diesem Fall wird die Kostenerstattung auf Grundlage des Verhältnisses zwischen Versicherungssumme und Gesamtkosten der Reise berechnet;
- ✓ Wenn der Reisevertrag Transportkosten beinhaltet, leisten wir eine Kostenerstattung auf den nicht rückforderbaren Teil des Transportpreises, sofern die Rückreisekosten nicht im Rahmen eines anderen Versicherungsschutzes (*Assistance...*) geregelt sind.

im Fall einer Änderung des Abreisedatums (anstelle eines Reiserücktritts):

- ✓ Übernehmen wir die Bearbeitungsgebühren, sofern sie die Rücktrittskosten nicht überschreiten. Die Kostenerstattung unsererseits überschreitet in keinem Fall die vereinbarte Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme in dieser Police beläuft sich auf:



GESETZLICH VORGESCHRIEBENE ANGABEN

Datenschutz

Die VAB nv/AG schützt die Daten ihrer Mitglieder und Kunden sowie der User ihrer Website. Um Ihnen als Kunden unsere Dienstleistungen erbringen und Produkte liefern zu können, benötigen wir bestimmte personenbezogene Daten von Ihnen. Die VAB nv/AG ist darauf bedacht, diese personenbezogenen Daten rechtmäßig, redlich und transparent zu verarbeiten.

Nähere Informationen über die betreffenden Rechtsvorschriften finden Sie auf der Website www.datenschutzbehorde.be.

Kunden, die unzufrieden sind, weil die VAB nv/AG ihren Datenschutz nicht nach geltendem Recht gewährleistet, können jederzeit Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einreichen, und zwar per E-Mail an contact@apd-gba.be.

Jede Person, zu der die VAB nv/AG Daten verarbeitet (die betroffene Person), hat folgende Rechte:

- ✓ Recht auf Information;
- ✓ Recht auf Einsichtnahme;
- ✓ Recht auf Berichtigung;
- ✓ Recht auf Datenlöschung;
- ✓ Recht auf Einschränkung der Verarbeitung;
- ✓ Recht auf Übertragbarkeit der Daten;
- ✓ Recht auf Beschwerde.

Diese Rechte können auf 2 Wegen ausgeübt werden:

- ✓ Per E-Mail an privacy@vab.be, oder;
- ✓ Auf schriftlichen Antrag zu Händen von:
VAB nv, Risicobeheer-Gegevensbescherming,
Pastoor Coplaan 100, B-2070 Zwijndrecht.

Unsere vollständige Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Website:

vab.be/nl/over-vab/privacy

Auf Wunsch können Sie diese auch schriftlich bei unserem Kundendienst anfordern:

VAB nv, Klantendienst, Pastoor Coplaan 100, B-2070 Zwijndrecht.

Betrug

Um die Solidarität zwischen den Versicherten zu wahren und unnötige Prämienhöhungen zu vermeiden, gehen wir aktiv gegen jede Form von Missbrauch und Betrug vor. Versicherungsbetrug ist eine Straftat und kann strafrechtlich verfolgt werden.



VAB-Reiserücktrittsversicherung Kurzzeit-Police

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt. KBC Verzekeringen NV/AG - Belgien - Zugelassen für alle Versicherungszweige unter Code 0014. KBC Verzekeringen

Dieses Informationsblatt soll Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten Deckungen und Ausschlüsse dieser Versicherung geben. Das Dokument ist nicht individuell auf Ihren spezifischen Bedarf zugeschnitten und die in ihm enthaltenen Informationen sind nicht erschöpfend. Für alle weiteren Informationen über die gewählte Versicherung und Ihre Pflichten verweisen wir auf die vorvertraglichen und vertraglichen Bedingungen dieser Versicherung.

Um welche Art Versicherung handelt es sich hierbei?

Die kurzzeitige VAB-Reiserücktrittsversicherung ist eine Gruppenversicherung, die die VAB nv/AG bei KBC Verzekeringen abgeschlossen hat und der Sie jederzeit beitreten können. Diese Versicherung bietet eine Lösung, wenn Sie gezwungen sind, von Ihrer Reise zurückzutreten oder sie abzubrechen.



Was ist versichert?

Reiserücktrittsversicherung

Die folgenden Ereignisse kommen als gültige Gründe in Betracht, um von Ihrer Reise zurückzutreten oder sie abzubrechen:

- ✓ Gesundheitliche Gründe: Krankheit, Unfall, Todesfall usw.;
- ✓ Arbeit und Studium, Nachprüfung, Entlassung usw.;
- ✓ Behördliche Angelegenheiten und Reiseformalitäten;
- ✓ Verpasster Abflug, verpasste Schiffs- oder Zugabfahrt.



Was ist nicht versichert?

Reiserücktrittsversicherung

- ✗ Ereignisse, die Ihnen zum Zeitpunkt der Reisebuchung oder des Abschlusses dieser Versicherung bekannt waren und als dermaßen sicher galten, dass der Reiserücktritt nicht mehr als unerwartet zu betrachten ist;
- ✗ Komplikationen oder Verschlimmerungen einer bestehenden Krankheit, die als normaler Krankheitsverlauf zu betrachten sind und zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt waren.



Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Es handelt sich um eine Kurzzeitversicherung, deren Laufzeit auf die Reise begrenzt ist. Die Versicherung ist höchstens 120 Tage lang gültig;
- ! Sie müssen die Reiserücktrittsversicherung spätestens 30 Tage vor dem Abreisedatum abschließen.
- ! Für die Gesamtkosten gilt standardmäßig ein Kostenerstattungslimit von 20.000 € pro Reise pro Versicherten und von 50.000 € pro Reise für alle Familienmitglieder zusammen;
- ! Unter Reise verstehen wir, dass man sich an einen anderen Ort im In- oder Ausland begibt und hierfür mindestens 1 Übernachtung gebucht hat oder anhand eines Rückfahrausweises belegen kann, dass es sich um einen Aufenthalt von mindestens 2 aufeinanderfolgenden Tagen handelt;
- ! Höhere Gewalt kann als gültiger Grund für den Ausschluss von Versicherungsleistungen angeführt werden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt weltweit, einschließlich Belgiens, sofern es zu mindestens 1 Übernachtung außerhalb des Wohnsitzes kommt.



Welche Pflichten habe ich?

- Bei Vertragsabschluss müssen Sie uns ehrliche, genaue und vollständige Informationen über das zu versichernde Risiko mitteilen;
- Falls sich das Risiko, für das Sie versichert sind, während der Vertragslaufzeit ändert, müssen Sie dies melden;
- Sie müssen alle vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen treffen, um zu vermeiden, dass ein Schadensfall eintritt;
- Bei einem Schadensfall müssen Sie diesen innerhalb der in den allgemeinen Bedingungen festgelegten Frist melden und alle angemessenen Maßnahmen treffen, um die Folgen des Schadensfalls so gering wie möglich zu halten.



Wann und wie muss ich die Prämie zahlen?

Sie müssen die Prämie zahlen, sobald Sie die Versicherung abgeschlossen haben. Sie erhalten hierzu eine Zahlungsaufforderung.



Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Das Anfangsdatum und die Laufzeit der Versicherung sind in den Sonderbedingungen angegeben. Die Laufzeit muss die Hinreise, den Aufenthalt vor Ort und die Rückreise umfassen.



Wie kann ich meinen Vertrag kündigen?

Die Versicherungen enden um 24.00 Uhr an dem Datum, das in den Sonderbedingungen als Enddatum der Reise angegeben ist. Die Police wird am Enddatum nicht verlängert.

Gesellschaftssitz: KBC Verzekeringen NV/AG, Professor Roger Van Overstraetenplein 2, 3000 Leuven, Belgien, MwSt. BE 0403.552.563, RJP Löwen (Leuven), IBAN BE43 7300 0420 0601, BIC KREDBEBB. Zugelassen für alle Versicherungszweige unter Code 0014 (KE 4. Juli 1979, BS 14. Juli 1979) bei der Belgischen Nationalbank, de Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel, Belgien.